

I. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung einer Hundesteuer vom
11.12.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mustin vom 02.12.2015 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gefährliche Hunde sind

- a) Hunde, welche nach § 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEingG) als gefährlich eingestuft werden.
- b) Hunde, die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Halter aller Hunde sind verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden sowie über Vorkommnisse nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eingetragene Veränderungen (z.B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen 14 Tagen zu melden. Falls der Hund bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist das Amt Lauenburgische Seen ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung hier Auskunft einzuholen.

Artikel 3

Diese I. Nachtragssatzung der Gemeinde Mustin tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mustin, den 02.12.2015


(Reis)
Bürgermeister

